



Frau
Bundesministerin für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles
11017 Berlin

Dr. Horst Vinken
Tel.: +49 30 240087-21
Fax: +49 30 240087-551
E-Mail: praesident@bstbk.de

17. März 2015

Mindestlohngesetz

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die Sächsische Zeitung berichtete am 11. März 2015 über Ihren Besuch in der Chemnitzer Handwerkskammer. In einer Passage heißt es: „In der Zwischenzeit habe auch so mancher Steuerberater seine Klienten nicht richtig informiert“. Sie werden wie folgt zitiert: „Nichts gegen Steuerberater, aber sie verstehen vom Arbeitsrecht nichts.“ Diese Äußerung führt im Berufsstand der Steuerberater aus zwei Gründen zu großem Unmut.

Zum einen erweckt Ihre oben genannte Äußerung den Eindruck, Steuerberater seien an den derzeit bestehenden Schwierigkeiten oder Unklarheiten beim Mindestlohngesetz mitschuldig. Darüber hinaus wird ihnen Unkenntnis im Arbeitsrecht vorgeworfen. In der Tat gehört das Arbeitsrecht nicht zu den Gebieten, mit denen Steuerberater sich üblicherweise befassen. Was aber heute in der Praxis Probleme bereitet, ist die Tatsache, dass das Mindestlohngesetz Auswirkungen auf die Lohn- und Gehaltsbuchführung und auf die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge hat und dass diese Auswirkungen durch das Mindestlohngesetz nicht mit geregelt werden. Hier sehen wir Nachbesserungsbedarf.

Steuerberater sind in ihrer täglichen Arbeit von den Auswirkungen des Arbeitsrechts auf die Lohn- und Gehaltsbuchführung und die damit zusammenhängenden Fragen im Sozialversicherungsbeitragsrechts direkt betroffen. In jedem Monat werden allein über das Rechenzentrum des steuerberatenden Berufs mehr als 11 Mio. Lohnabrechnungen erstellt. Zusammen mit über andere Lohnsoftware gefertigten Lohnabrechnungen werden mindestens 25 % der Lohnabrechnungen der rund 42 Mio. Beschäftigten von Steuerberatern erstellt.

In allen damit verbundenen Fragen ist der Steuerberater erster Ansprechpartner für seine Mandanten. Dass sich Steuerberater auch der Hotline des Bundesministerium für Arbeit und Soziales bedienen, um sich über das Mindestlohngesetz zu informieren und ihre Mandanten beraten zu können, zeigt daher nur, dass die Steuerberater sich ihrer Verantwortung in diesem Bereich bewusst sind. Steuerberater sind wichtige Multiplikatoren für die mittelständischen Unternehmen.

Die Umsetzung neuer Gesetzes oder Verwaltungsverfahren hat in der Vergangenheit immer von der Einbeziehung des steuerberatenden Berufs profitiert; wir verweisen hier nur auf die elektronische Lohnsteuerkarte oder die E-Bilanz.

In gleicher Weise, in der die Verwaltung sich dagegen verwahrt, nicht alle bestehenden Probleme im Voraus erkannt und gelöst zu haben, verwahren wir uns für den Berufsstand der Steuerberater dagegen, für bestehende Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten verantwortlich gemacht zu werden.

Zum Anderen sorgt in der Praxis gegenwärtig die Frage für große Unsicherheit, wie hinsichtlich der Haftung des Auftraggebers nach § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG) zu verfahren ist. Uns sind Fälle bekannt geworden, in denen Mandanten von ihrem Steuerberater einen Nachweis darüber verlangt haben, dass der Steuerberater seinen Angestellten den Mindestlohn zahlt. Teilweise wird in solchen Fällen sogar eine Einsichtnahme in die Gehaltslisten verlangt, was nicht nur unzumutbar, sondern schon aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig wäre.

Die Leistungen des Steuerberaters werden nach unserem Verständnis nicht von der Auftraggeberhaftung nach dem Mindestlohngesetz erfasst. Unsere Auffassung wurde uns aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf unsere Anfrage hin mündlich kurzfristig bestätigt, dafür möchten wir uns ausdrücklich bedanken. Nach dem Gesetzeswortlaut könnte jedoch bei einer – nach unserer Meinung viel zu – weiten Auslegung auch die Auffassung vertreten werden, dass jedes Unternehmen in jedem Fall, in dem es von einem anderen Unternehmen eine Dienst- oder Werkleistung bezieht, für die Einhaltung des Mindestlohns bei seinem Auftragnehmer haften würde. Aufgrund der daraus resultierenden Rechtsunsicherheit möchten wir dringend darum bitten, möglichst zügig eine gesetzliche Klarstellung darüber herbeizuführen, welche Tatbestände von der Auftraggeberhaftung umfasst werden, und nicht die Klärung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung abzuwarten.

In diesem Sinne würden wir es begrüßen, wenn auch für Fragen in Zusammenhang mit dem Mindestlohn auf den Sachverstand der Steuerberater zurückgegriffen würde und stehen für Rückfragen oder ein ergänzendes Gespräch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Horst Vinken